

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 55.

Spnnabends, den 10. Juli.

1852.

### Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

auswärtige Waarenlotterien und dergleichen Unternehmungen betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß dem Verbote in §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 4. December 1837 zuwider der Vertrieb von Loosen oder sogenannten Actien zu solchen ausländischen Lotterien-Unternehmungen, welche den Theilnehmern, anstatt baaren Geldes, Gewinne an verschiedenen Waaren und Industrieerzeugnissen in Aussicht stellen, noch immer in ziemlich umfanglicher Weise im Lande stattfindet.

Unter den hierher gehörigen Unternehmungen sind, außer der seit längerer Zeit bekannten Sachsenröthischen Waarenlotterie zu Greiz, insbesondere eine unter der Direction eines gewissen M. Hergt zu Weimar begründete Industrie-Actienanstalt, welche überdies das Publicum über ihre Zulassung in Sachsen namentlich dadurch zu täuschen versucht hat, daß ihre Loosziehung von der Ziehung bei der Sächsischen Landeslotterie abhängig gemacht worden war, ingleichen die von einem gewissen S. Leopold öffigirte „Actiengesellschaft zur Aufmunterung Gewerbtreibender“ zu Peine im Königreiche Hannover zu nennen, letztere allem Vermuthen nach identisch mit einem unter derselben Firma von einem gewissen Stockvis zu Rethem im Hannoverschen betriebenen Unternehmen.

Da die genannten, wie alle andern derartigen Unternehmungen, so wie sie, wenigstens der Mehrzahl nach, ohne alle Autorisation Seiten der betreffenden Landesregierungen bestehen, so auch jeder solidern Begründung entbehren, vielmehr lediglich auf möglichst gewinnreichen Absatz schlechter Fabrikwaaren berechnet, die an denselben sich Betheiligenden mithin mehr oder weniger der Uebervortheilung ausgesetzt sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nicht nur das Publicum hierauf aufmerksam zu machen und vor der Theilnahme an den genannten und ähnlichen Waarenlotterien zu warnen, sondern auch das eingangsgedachte, den Vertrieb von Loosen oder Actien zu letztern und die Beförderung desselben betreffende gesetzliche Verbot andurch einzuschärfen.

Dabei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß es bei der Allgemeinheit obigen Verbots nicht minder als eine Verletzung desselben anzusehen ist, wenn der Vertrieb derartiger Loose vom Inlande aus auch nur nach dem Auslande stattgefunden hat.

Alle Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf die obgedachten Unternehmungen durch ihre Organe ein wachsames Auge zu haben und bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck geltend zu machen.

Die Herausgeber von Zeitschriften der in § 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Arten haben die vorstehende Bekanntmachung alsbald in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 26. Juni 1852.

Ministerium des Innern.  
v. Friesen.

Eppendorf.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1852, welches die directen Wahlen der Gemeindevertreter aufhebt, ist sofort eine Neuwahl des hiesigen Stadtverordneten-Collegiums und zwar durch Wahlmänner vorzunehmen.